12/SN-242/ME XVIII. GP - Stellungnahme (gescanntes Original) $2/SN - 242/ME_{1 \text{ von } 3}$



AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG

☑ 633028

DVR: 0078182

Chiemseehof

Zahl

(0662) 8042

Datum

wie umstehend

Nebenstelle 2285

2 1. 06. 93

Betreff

wie umstehend

An

das Amt der Burgenländischen Landesregierung Landhaus 7000 Eisenstadt

das Amt der Kärntner Landesregierung Arnulfplatz 1 9020 Klagenfurt

das Amt der NÖ Landeregierung Herrengasse 9 1014 Wien

das Amt der OÖ Landesregierung Klosterstraße 7 4020 Linz

das Amt der Steiermärkischen Landesregierung Hofgasse 8011 Graz

das Amt der Tiroler Landesregierung Maria-Theresien-Straße 43 Innsbruck

das Amt der Vorarlberger Landesregierung 7. Landhaus 6901 Bregenz

das Amt der Wiener Landesregierung Lichtenfelsgasse 2 1082 Wien

die Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ Landeregierung Schenkenstraße 4 1010 Wien

das Präsidium des Nationalrates Parlament Dr. Karl-Renner-Ring 3 1017 Wien

zur gefl. Kenntnis.

Für die Landesregierung: Dr. Herfrid Hueber Landesamtsdirektor

Für die Richtigkeit der Ausfertigung:



AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG

An das

Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie Radetzkystraße 2

1030 Wien

Zahl

0/1-1109/105-1993

Chiemseehof

(0662) 8042

Datum

Nebenstelle 2982

21.6.1993

Fr. Dr. Margon

Betreff

Bundesgesetz, mit dem das Abfallwirtschaftsgesetz geändert wird Abfallwirtschaftsgesetz-Novelle 1993); Stellungnahme

Bzg.: Do. Zl. 08 5550/24-V/4/93-Ge

Zum obbezeichneten Gesetzentwurf gibt das Amt der Salzburger Landesregierung folgende Stellungnahme bekannt:

Zu Z. 3:

In der Praxis hat es sich als nachteilig erwiesen, daß in einem Feststellungsbescheid gemäß § 4 nicht auch die Qualifizierung vorgenommen werden kann, ob es sich um "nicht gefährlichen Abfall" handelt. Abs. 2 wäre um die Bestimmung des § 4 zu ergänzen.

Zu Z. 6:

Eine Anzeigepflicht soll nicht nur bei der Aufnahme der Tätigkeit als Abfallsammler oder -behandler bestehen, sondern auch bei der Einstellung dieser Tätigkeit.

Zu Z. 7:

Gemäß Z. 1 letzter Satz hat der Landeshauptmann die Liste der Abfall(Altöl)sammler und Abfall(Altöl)behandler zu führen und jährlich zu veröffentlichen. Da alle erlaubnisfreien (anzeige-

pflichtigen) Sammler und Behandler in die Liste aufzunehmen sind, wird sich diese sehr umfangreich gestalten. Eine Veröffentlichung würde erhebliche Kosten verursachen. Auf Bundesebene ist die bisher bestehende Verpflichtung zur Veröffentlichung der österreichweiten Liste entfallen. Dies wird auch für die Veröffentlichung der Liste durch den Landeshauptmann gefordert. Für die Betriebe und Bürger kann dadurch kein Nachteil entstehen, da bereits bisher auf Anfrage jederzeit die Liste zur Verfügung gestellt bzw. übersandt wurde. Sollte jedoch an der Veröffentlichungsverpflichtung durch den Landeshauptmann weiter festgehalten werden, soll sich diese auf jene Abfallsammler und -behandler beschränken, denen eine Erlaubnis gemäß § 15 Abs. 1 erteilt wurde.

Zu Z. 10:

Der nunmehr gewählte Begriff "sonstige Anlagen" führt zu keiner wesentlichen Verbesserung. Die derzeitige Formulierung hat in der Praxis zu erheblichen Auslegungsschwierigkeiten geführt. Eine Neuformulierung des gesamten § 29 Abs. 1 wäre zu überlegen.

Mehraufwand für die Länder:

Den Ländern wird entsprechend den Ausführungen im Vorblatt ein Mehraufwand von ca. 31,860.000 S erwachsen. Der vollständige Ersatz dieser zusätzlichen Vollziehungskosten durch den Bund wird mit Nachdruck gefordert.

Gleichschriften dieser Stellungnahme ergehen u.e. an die Verbindungsstelle der Bundesländer, an die übrigen Ämter der Landesregierungen und in 25 Ausfertigungen an das Präsidium des Nationalrates.

Für die Landesregierung:

Dr. Herfrid Hueber

www.parlament.gv.at